

# **Positionspapier zur Änderung der §57a-Begutachtungsintervalle („Pickerl“)**

**Der Sozialdemokratische  
Wirtschaftsverband Wien**

# Positionspapier zur Änderung der §57a-Begutachtungsintervalle („Pickerl“)

Ein modernes, faires Begutachtungssystem, das sowohl den Schutz der Verkehrsteilnehmer:innen, als auch die Interessen der Konsument:innen berücksichtigt ist zu begrüßen.

Die angekündigte Verlängerung der Begutachtungsintervalle (4-2-2-2) kann nur dann erfolgreich werden, wenn diese von klaren und logisch konsistenten Rahmenbedingungen begleitet wird. Längere Intervalle ohne qualitative Reformen würden die Verkehrssicherheit schwächen und das Vertrauen in das §57a-System gefährden.

## 1. Abschaffung des weißen Klebe-Pickerls

Ersatzlose Abschaffung des weißen Klebe-Pickerls.

- Das weiße Pickerl stellt eine **reine bürokratische** Maßnahme **ohne Sicherheitsgewinn** dar.
- Die Fristenkontrolle ist bereits vollständig digital über die Zulassungsdatenbank möglich.
- Die Abschaffung bedeutet **Kostensparnis** für Konsument:innen sowie **Entlastung** der Begutachtungsstellen.n.

## 2. Verkürzung der Toleranzfrist auf -3/0 Monate

Einheitliche Toleranzregelung von -3/0 Monaten für alle Fahrzeugkategorien (analog N1-N3).

- Die derzeitigen langen Toleranzen **verlängern** faktisch die **Prüfintervalle**.
- Einheitliche Fristen schaffen **Rechtssicherheit** und **Gleichbehandlung**.

## 3. Gleichstellung von M1-Firmenfahrzeugen mit Nutzfahrzeugen (N1)

M1-Fahrzeuge mit Firmenzulassung sind begutachtungsrechtlich analog zu Nutzfahrzeugen zu behandeln.

- Firmenfahrzeuge weisen in der Regel **höhere Laufleistungen** und **stärkeren Verschleiß** auf.
- Das Nutzungsprofil entspricht häufig jenem von **leichten Nutzfahrzeugen**.
- Eine **Differenzierung** nach tatsächlicher Nutzung ist sachlich gerechtfertigt und fair.

## **4. Fahrzeuge mit schweren Mängeln oder „Gefahr im Verzug“**

Fahrzeuge, bei denen schwere Mängel oder Gefahr im Verzug festgestellt wurden, sind nach positiver Reparatur und positiver Begutachtung innerhalb eines Jahres erneut vorzuführen (Toleranz -3/0)..

- Diese Fahrzeuge stellen ein **erhöhtes Sicherheitsrisiko** dar.
- Eine **Nachkontrolle** stellt sicher, dass Reparaturen nachhaltig und fachgerecht durchgeführt wurden.
- Dies **erhöht die Qualität und Glaubwürdigkeit** des Begutachtungssystems.

## **5. Verkürzung der Toleranz bei schweren Mängeln auf vier Wochen**

Die derzeitige Frist von zwei Monaten ist aus Sicht des bei Verkürzung der Fristen nicht sinnvoll.

- Schwere Mängel betreffen **sicherheitsrelevante Bauteile**.
- Eine Frist von **maximal vier Wochen** ist ausreichend und sachlich gerechtfertigt.
- Längere Fristen bei Verkürzung der Toleranz wären **nicht konsistent**.

## **6. Vollständige Überprüfung bei Nachbegutachtungen**

Bei jeder Nachbegutachtung ist eine vollständige Fahrzeugüberprüfung durchzuführen.

- Mängel treten häufig nicht isoliert auf.
- Eine Teilüberprüfung widerspricht dem Sicherheitsgedanken des §57a.
- Die Maßnahme dient dem Konsumentenschutz und der Qualitätssicherung.

## **7. Anmeldegutachten bei jedem Besitzerwechsel**

Verpflichtende Überprüfung für Anmeldegutachten bei jedem Besitzerwechsel.

- Erhöhung der **Transparenz** im Gebrauchtwagenmarkt.
- **Schutz der Käufer:innen** vor sicherheitsrelevanten Mängeln.

## **8. Übergangsregelung frühestens ab 01.01.2027**

Eine Umsetzung neuer Regelungen darf frühestens ab 1. Jänner 2027 erfolgen.

- Notwendig sind **klare, nachvollziehbare Fristenregelungen**.
- Konsument:innen, Betriebe und Behörden benötigen **ausreichende Vorbereitungszeit**.

[www.swv.wien](http://www.swv.wien)